

Gastspielvertrag

Zwischen der Improvisationstheatergruppe ImproKS e.V.

– vertreten durch _____
(nachstehend Künstler genannt)

und _____

– vertreten durch den//die die Bevollmächtigte/n _____

Anschrift _____

Tel. (d) _____, Fax _____, Tel. (p) _____
(nachstehend Veranstalter genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1. Leistungen des Künstlers

Der Künstler verpflichtet sich, beim Veranstalter das Programm _____
_____ am _____ um _____ Uhr zur Durchführung zu bringen.

Das Programm/der Auftritt dauert mindestens ca. _____ Minuten.

§ 2. Technische Leistungen des Veranstalters

(Unzutreffendes bitte streichen)

- Die Aufführung findet statt in den Räumlichkeiten (Anschrift, Telefonnummer, Ansprechpartner):

- Es steht eine für die Zuschauer gut einsehbare Bühne/Spielfläche/ein Podest mit der Mindestgröße 3 x 2 Meter zu Verfügung.
- Die Bühne/Spielfläche/das Podest muss durch Scheinwerfer gut ausgeleuchtet sein.
- Der Veranstalter stellt auf eigene Kosten drei Headsets/zwei Kabelmikrofone samt Ständer und die üblichen dazugehörigen technischen Einrichtungen (insbes. Verstärker, Lautsprecher) zur Verfügung.
- Die Räumlichkeiten stehen dem Künstler für erforderliche Vorbereitungsarbeiten
ab dem _____ um _____ Uhr zur Verfügung.

§ 4 Bestandteile des Vertrags

Der Gastspielvertrag kommt unter Einbeziehung der auf Seite 3 und 4 abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.

§ 4 - Hotelunterkunft und Reisekosten

(Unzutreffendes bitte streichen)

- Die Reisekosten der Künstler sind vom Veranstalter zu tragen und betragen _____ Euro.

- Für die ausreichende Übernachtung von _____ Personen trägt der Veranstalter für die Zeit vom _____ (Anreise) bis zum _____ (Abreise) auf seine Kosten Sorge.

§ 5 - Werbung

Der Künstler stellt dem Veranstalter folgendes Informations- und Werbematerial für die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung:

§ 6 - Honorarregelung

(Unzutreffendes bitte streichen)

- Der Künstler erhält _____ % der Eintrittseinnahmen.
- Als Gage erhält der Künstler für die Durchführung(en) nach § 1 vom Veranstalter _____ Euro (in Worten: _____ Euro)
- Es sind folgende Eintrittspreise vereinbart: _____
- Als Zahlungsmittel wird vereinbart: Barzahlung / Überweisung auf Konto Nr. _____ bei _____ (BLZ _____)

§ 7 - Erklärung zur Rechtsform des Künstlers

ImproKS ist als eingetragener Verein im Sinne des KSVG eine eigene Rechtspersönlichkeit. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, für die unter § 1 vereinbarte(n) Veranstaltung(en) Künstlersozialabgabe abzuführen.

§ 8 - Wirksamkeit

Der Vertrag gilt nur dann als zustande gekommen, wenn das Duplikat dem Absender bis zum _____ gegengezeichnet vorliegt.

§ 9 - Gratiskarten

Der Veranstalter kann nach Abstimmung mit dem Künstler Frei- oder Ehrenkarten ausgeben. Die Vergabe von Pressekarten richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Bei mehr als 12 Pressekarten muss der Künstler vorher zustimmen.

§ 10 - Sonstiges

Ort, Datum _____

für den Künstler _____

In Vollmacht für den Veranstalter _____

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Gastspielvertrag

(Anlage zum Gastspielvertrag)

1. Inhalt

Gegenstand des Gastspielvertrages sowie der AGB sind die Vorbereitung und Durchführung des Auftritts bzw. der Auftritte des Künstlers.

2. Honorar / Gage

2.1 Die vereinbarte Gage und die Nebenkosten sind mit der Beendigung der Darbietung fällig.

2.3 Die Gage und die Nebenkosten sind gesondert auszuweisen.

2.4 Abschläge am Honorar (gleich welcher Art) sind nicht zulässig.

2.5 Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

3. Schadenersatz / Haftung

3.1 Erfüllt der Veranstalter seine Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig, darf der Künstler vom Vertrag zurücktreten oder einen Ersatzauftritt verlangen. Der Künstler behält seinen vollen Anspruch auf Zahlung des Honorars und der entstandenen Nebenkosten bei Vorliegen der gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen, wenn der Veranstalter seine Pflichtverletzung zu vertreten hat oder es zu keiner Vereinbarung über einen Ersatztermin kommt. Der Veranstalter hat in diesem Fall die Vertragserfüllung zu beweisen.

3.2 Führt höhere Gewalt zum Ausfall der Veranstaltung, werden beide Vertragspartner von ihrer Leistungspflicht befreit. Als höhere Gewalt gelten z.B. Erkrankungen eines Künstlers, Streiks im Transportwesen, kriegerische Ereignisse, Naturkatastrophen u.ä.

3.3 Ist der Künstler aus wichtigem Grund (Unfall, Krankheit) nicht in der Lage, den Auftritt durchzuführen, ist der Veranstalter unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

3.4 Erfüllt der Künstler ohne wichtigen Grund seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, wird er schadenersatzpflichtig.

3.5 Vertragliche und gesetzliche Ersatzansprüche des Veranstalters gegenüber dem Künstler bei Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit des Künstlers bedingt sind, werden auf die Höhe des vereinbarten Honorars beschränkt.

3.6 Der Veranstalter haftet für Diebstahl und Beschädigung von Eigentum des Künstlers während der Lagerung in der Spielstätte während der Auftritte.

3.7 Kommt es zu Vorfällen, die eine Durchführung der Veranstaltung für den Künstler unzumutbar machen (z.B. nachhaltige Störungen durch Besucher, technische Störungen), ist der Künstler zum Abbruch der Veranstaltung berechtigt, behält jedoch den vollen Honorar- und Kostenerstattungsanspruch nach Ziffer 3.1.

4. Urheber- und Leistungsschutzrechte

4.1 Video- und Tonaufzeichnungen auf Datenträger (gleich welcher Art) sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet. Bei Zuwiderhandlung ist der Künstler berechtigt, die Darbietung seines Programms nicht vorzunehmen bzw. abzubrechen. Der Künstler behält in diesem Fall seinen vollen Honorar- und Kostenerstattungsanspruch nach Ziffer 3.1.

4.2 Der Künstler unterliegt weder in der Programmgestaltung noch in der künstlerischen Darbietung Weisungen des Veranstalters. Zusätzliche Programmpunkte oder Auftritte Dritter während der gleichen Veranstaltung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Künstlers.

5. Randbedingungen, die vom Veranstalter zu gewährleisten sind.

5.1 Der Veranstalter hat die branchenüblichen Vorbereitungen zu treffen und insbesondere die technischen, organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen für die Veranstaltungsfähigkeit zu schaffen.

5.2 Der Veranstalter hat alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und schließt adäquate Versicherungen ab.

5.3 Falls diese Bedingungen nicht eingehalten werden, gilt Ziffer 3.1 AGB.

6. Werbung

Der Veranstalter verpflichtet sich, die Darbietung mit den ihm zur Verfügung stehenden (üblichen) Werbeträgern, wie z.B. Presse, Rundfunk, Fernsehen oder sonstigen Publikationen anzukündigen.

7. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen davon unberührt. Unwirksame Bedingungen werden durch solche ersetzt, die dem Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

8. Änderungen und Nebenabreden zum Vertrag

Änderungen, Ergänzungen und mündliche Nebenabreden zum Vertrag werden erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich.

9. Datenschutz

Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass die im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms erhobenen Daten gespeichert werden (§ 26 Bundesdatenschutzgesetz).